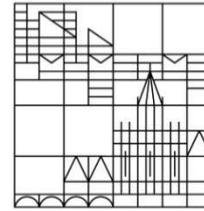


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2019

**Vierte Satzung zur Änderung
der Vergaberichtlinien
Konstanzer Stipendienfonds**

Vom 30. Juli 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds

vom 30. Juli 2019

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2019 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 15. Juli 2016 (Amtl. Bkm. 32/2016), beschlossen:

Artikel 1

Die Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), zuletzt geändert am 15. Juli 2016 (Amtl. Bkm. 32/2016), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1b) wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „durchschnittlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird beim zweiten Spiegelstrich die Angabe „aa) bis dd) 0,3 Punkte, ee) 0,1 bis 0,3 Punkte,“ durch die Angabe „a) bis d) 0,3 Punkte, e) 0,1 bis 0,3 Punkte,“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird in Klammern das Wort „Motivationsschreiben“ angefügt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Worte „aus StudIS“ durch die Worte „aus dem Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „jährlich“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 6 werden die Worte „Studentischen Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestellt“ ein Semikolon und die Worte „die studentischen Mitglieder nach Vorschlag der Fachschafftskonferenz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden nach den Worten „einen Vorsitzenden“ die Worte „sowie eine Stellvertretung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 7 werden vor den Worten „eine Vertretung“ die Worte „über die Fachschafftskonferenz vom Senat“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „Aufgrund dieser Rangliste und unter Berücksichtigung von Art und Höhe der in den Stipendienfonds eingezahlten Spenden sowie der im Rahmen von Partnerschaften bestehenden Vorgaben werden die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber in einer Anzahl, die der Anzahl der zu vergebenden Stipendien nach Absatz 4 Rechnung trägt, in der Regel zu Auswahlgesprächen eingeladen (dritte Auswahlrunde). Nach Durchführung der dritten Auswahlrunde wird eine endgültige Rangliste festgelegt und über die Vergabe der Stipendien entschieden.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei bis zu 30 Stipendien wird die doppelte, zwischen 31 und 40 Stipendien die 1,6-fache und zwischen 41 und mehr Stipendien die 1,3-fache Anzahl der rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliederinnen und Mitglieder darüber entscheiden, ob diese ihre Auswahlentscheidung in einzelnen Fällen ganz oder teilweise ausschließlich anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber trifft, und anschließend mit einfacher Mehrheit über den betreffenden Stipendienantrag entscheidet. Die Anzahl der gegebenenfalls nach Satz 2 bereits vergebenen Stipendien wird nicht auf die Anzahl der nach Satz 1 einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber angerechnet.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
4. In § 9 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Änderungen vom 30. Juli 2019 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin –